

Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Stadt Griesheim

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in der Sitzung am 05.11.2020 die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades der Stadt Griesheim beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 21.05.2021 geändert wurde.

§ 1 Benutzungsgebühren allgemein

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades und des Freibades werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

§ 2 Ermäßigter Eintritt

- (1) Die ermäßigten Benutzungsgebühren gelten für:

Schwerbehinderte mit Ausweis sowie Inhaber der Seniorencard A, der Ehrenamts-Card, der Juleica (Jugendleiter/In-Card) und des Sozialausweises.
- (2) Für Inhaber der Seniorencard S ist der Eintritt kostenlos.

§ 3 Einzeleintritt

- (1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

Erwachsene	4,00 €
Erwachsene Ermäßigt (gem. § 2)	3,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	3,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Ermäßigt (gem. § 2)	1,80 €

- (2) Samstag und Sonntag sind im Hallenbad Familientage. An diesen Tagen werden als Benutzungsgebühren erhoben:

Erwachsene	3,50 €
Erwachsene Ermäßigt (gem. § 2)	3,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Ermäßigt (gem. § 2)	1,80 €

§ 4 Mehrfacheintritt

- (1) Als Benutzungsgebühren für eine Karte für 10 Eintritte (10er-Karte) werden erhoben:

Erwachsene	35,00 €
Erwachsene Ermäßigt (gem. § 2)	17,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	17,50 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Ermäßigt (gemäß § 2)	10,00 €

- (2) Als Benutzungsgebühren für eine Saisonkarte werden erhoben:

Hallenbad:	
Erwachsene	150,00 €
Erwachsene Ermäßigt (gem. § 2)	90,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	90,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Ermäßigt (gemäß § 2)	50,00 €
Freibad:	
Erwachsene	75,00 €
Erwachsene Ermäßigt (gem. § 2)	45,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	45,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Ermäßigt (gemäß § 2)	25,00 €

- (3) Als Benutzungsgebühren für eine Jahreskarte werden erhoben:

Erwachsene	200,00 €
Erwachsene Ermäßigt (gem. § 2)	120,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	120,00 €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Ermäßigt (gemäß § 2)	80,00 €

- (4) Bei Verlust und Neuausstellung einer Mehrfacheintrittskarte ist der Anschaffungspreis zu ersetzen.

§ 5 Besondere Benutzungsgebühren

- (1) Für folgenden Personenkreis besteht die Möglichkeit, eine Ferienkarte zu erwerben, die zum Eintritt in das Freibad während der hessischen Sommerferien berechtigt: Kinder und Jugendliche von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Hauptwohnsitz Griesheim ist oder die eine Griesheimer Schule besuchen. Auszubildende sind von dieser Regelung ausgenommen. Als Benutzungsgebühren für die Ferienkarte werden 10,00 € erhoben.
- (2) Als Benutzungsgebühren für Spätschwimmer im Freibad in der Zeit von 18.30 bis 19.30 Uhr werden Benutzungsgebühren in Höhe von 1,50 € pro Einzeleintritt erhoben.

§ 6 Schulen und Vereine

- (1) Als Benutzungsgebühren werden 0,80 € pro Einzeleintritt erhoben.
- (2) Für Schwimmsportveranstaltungen sind 51,00 € pro Stunde zu entrichten. Jährlich ist eine Veranstaltung der örtlichen Schwimmsportvereine gebührenfrei.

§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren

Alle anderen Benutzungsgebühren, wie beispielsweise Gebühren für Kurse und gewerbliche Nutzer, werden durch den Magistrat festgelegt

§ 8 Freibad - Sonderregelung eingeschränkter Betrieb Corona-Pandemie

- (1) Alle Gebührenregelungen gemäß §§ 2 bis 5 und 8 dieser Satzung werden für die Zeit des aufgrund der Corona-Pandemie eingeschränkten Freibadbetriebes außer Kraft gesetzt. Es gelten für diese Zeit ausschließlich die Gebühren gemäß Abs. 2.
Bürger/innen, die bereits eine Mehrfacheintrittskarte erworben haben, können sich den Kaufpreis anteilig zurückerstatten lassen. Bei Jahres- und Saisonkarten besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Karte um den Zeitraum der Schließung bzw. des eingeschränkten Betriebs aufgrund der Pandemie verlängern lassen.

- (2) Als Benutzungsgebühren für einen Nutzungszeitrahmen von maximal 3 Stunden werden erhoben:

Erwachsene 3,- €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 1,50 €

Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet.
Die Eintrittskarten werden ausschließlich im Wege des Vorverkaufs über das Internet veräußert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Griesheim, den 06.November 2020

Der Magistrat
gez. Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 21.05.2021 beschlossen am 20.05.2021 in Kraft ab Öffnung des Freibades in der Saison 2021